

Beispiele für Bewilligungspflicht aus Sicht Brandschutz Stand: Dezember 2024

Rechtsgrundlage: Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz 840.100) und Verordnung zum Brandschutzgesetz (VO zum Brandschutzgesetz 840.110)

Gem. Art. 7 des Brandschutzgesetzes besteht für folgende Vorhaben eine feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht	Beispiele (Aufzählung nicht abschliessend)
Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen	 Neubau, Anbau (auch Aufstockung), Umbau, Ausbau, Umnutzung, wärmetechnische Sanierung (auch Dachsanierung) von Wohnhäusern, Garagen, gewerblichen Bauten, landwirtschaftlichen Gebäuden, Beherbergungsbetrieben, Schulbauten, Verkaufsgeschäften, Bürobauten etc. Wohnungsinterne Küchenumbauten, Badumbauten etc. Auswechslung von Wohnungsabschlusstüren etc. Mieterausbauten Nutzungsänderungen/Umnutzungen, z.B. Stall zu Garage, Estrich zu Wohnraum etc. Lufttechnische Anlagen Beförderungsanlagen Kleinbauten und provisorische Bauten sowie Fahrnisbauten
Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen	 Neubau oder Ersatz von wärmetechnischen Anlagen: Zentralheizungen, Einzelfeuerungen, Wärmepumpen, Abgasanlagen etc., auch fest montierte Aussen-Cheminées mit Anschluss an Kamin Technische Brandschutzeinrichtungen
Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen	 Gas-Anlagen (Tank-Anlagen, Durchlauferhitzer, Gas-Cheminées etc.) Lager für Gasflaschen
Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen	 Grossveranstaltungen (Open-Air, Fasnachtsveranstaltung etc.): Anlässe mit einer Personenbelegung, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt; Anlässe mit Aktivitäten, welche nicht auf die Fluchtwege der Räume abgestimmt sind; Anlässe im Freien ab 1000 Personen und in Zelten oder Fahrnisbauten ab 300 Personen.
das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken	 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper): Kategorie F2 und F3 → Bewilligung durch Gemeinde (z.B. Sonnen/Vulkane bis 750 g NEM, Raketen bis 500 g NEM, Feuerwerksbatterien bis 1'000 g NEM) Kategorie F4 → Vorprüfung durch Gebäudeversicherung Graubünden und Bewilligung durch Gemeinde (Feuerwerkskompositionen und Batterien, die nur mit Verwenderausweis FWA oder FWB erworben werden können).

Keine Bewilligungspflicht bei Photovoltaikanlagen/Solaranlagen, aber Pflicht für Einreichung Übereinstimmungserklärung, wenn Anlage an Fassade → siehe Erklärung nächste Seite.

Photovoltaikanlagen/Solaranlagen an Fassade oder Dach:

Eine Photovoltaikanlage/Solaranlage ist primär eine elektrische Installation. Seitens der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, findet keine Projektprüfung der Photovoltaikanlage/Solaranlage an der Fassade oder auf dem Dach statt.

Für eine Photovoltaikanlage/Solaranlage **an der Fassade** muss ein QS-Verantwortlicher, gemäss dem Swissolar-Übergangsdokument "Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden", für die Projektbeurteilung und -Begleitung bestimmt werden. Er muss folgende Ausbildung vorweisen können:

- Gebäude geringer Höhe à VKF anerkannter Brandschutzfachmann
- Gebäude mittlerer Höhe à VKF anerkannter Brandschutzexperte

Die Anlageersteller sind für die Ausführung gemäss den Regeln der Technik verantwortlich.

Folgende Unterlagen müssen uns aber trotzdem eingereicht werden:

Bei PV-Anlagen auf dem Dach oder an der Fassade:

- Das Formular "Meldeformular und Selbstdeklaration" ist durch die Eigentümerschaft ausgefüllt der Gemeinde einzureichen (siehe Formular unter www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Elementarschadenprävention).

Zusätzlich bei PV-Anlagen an der Fassade:

Gebäude geringer Höhe:

Das Formular <u>"Übereinstimmungserklärung für PV-Anlagen an der Fassade – Systemkategorie 0"</u> ist der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, vor Beginn der Montage der PV-Anlage, vollständig ausgefüllt zuzustellen.

Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass die Bedingungen und Vorgaben für die Systemkategorie 0 des Swissolar-Übergangsdokumentes «Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden» (Version 1.00 vom 26. Oktober 2023) umgesetzt werden.

Gebäude mittlerer Höhe:

Das Formular <u>"Übereinstimmungserklärung/Vereinfachter Brandschutznachweis für PV-Anlagen an der Fassade – Systemkategorie 1"</u> ist der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, vor Beginn der Montage der PV-Anlage, vollständig ausgefüllt zuzustellen.

Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass die Bedingungen und Vorgaben für die Systemkategorie 1 des Swissolar-Übergangsdokumentes «Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden» (Version 1.00 vom 26. Oktober 2023) umgesetzt werden.

Weitere Informationen siehe www.gvg.gr.ch / Prävention / Brandschutz bei Photovoltaikanlagen.

Ottostrasse 22 7001 Chur T +41 (0)81 258 90 00 F +41 (0)81 258 91 81 Brandschutz@gvg.gr.ch www.gvg.gr.ch 2/2